

ÖSTERREICHISCHES Anwältinnen blatt

45 VERFASSUNGSSCHUTZ

Mag. Timo Leiter, BSc: Der Wandel des Verfassungsschutzes im Rechtsstaat

Univ.-Ass. Dr. Jonas Divjak: Die Messengerüberwachung nach dem SNG im Lichte bisheriger VfGH-Entscheidungen

Dr. Alexander Figl, LL.M. (Hamburg) und RA Mag. Philipp Wolm: Messengerüberwachung zur Terrorismusbekämpfung als (un)taugliches Mittel?

RA Mag. Philip Marsch und RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer: Verfassungsschutz und Strafprozess – eine Schnittstellenmisere

8 RECHTSPRECHUNG

Rückforderung von Kreditbearbeitungsgebühren

Fehlerhafte Rechtsmittelanmeldung

Verfahrenshilfe: Abrechnung wahlweise nach Einzelleistungen oder Einheitssatz



Hier geht's zur digitalen Version

www.anwaltsblatt.at

MANZ

Mehr Kommunikation wagen! – Aber bitte auf Augenhöhe!

Kommunikation und Verständigung im Strafverfahren¹

A. Überlastung der Strafjustiz – eine nicht belegte Behauptung

„Modernisierung“, „Effektivierung“ und „Praxistauglichkeit“ waren die Schlagworte, unter denen in den vergangenen Legislaturperioden Gesetzesinitiativen des Deutschen Bundestages eine vermeintliche Überlastung der Strafverfolgungsbehörden beseitigen sollten. Dabei ist die vermeintliche Überlastung der Strafjustiz lediglich eine apodiktische Behauptung. Eine valide Untersuchung liegt für diese Behauptung bis heute nicht vor!

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens² aus dem Jahr 2017 beschränkte das Recht auf Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit und verschärfte das Beweisanzugsrecht.³

Ohne eine Evaluation der „Wirksamkeit“ der gesetzlichen Änderungen abzuwarten, wurde „nachgesteuert“. Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens⁴ vom 10. 12. 2019 beinhaltet eine Vielzahl von weiteren Eingriffen in die Rechte der Beschuldigten und beschränkte die Verteidigung signifikant. Einschnitte in das Recht auf Richterablehnung, Einschränkung des Beweisanzugsrechts und eine deutlich vorgelagerte zeitliche Präklusion der Besetzungsrüge waren Forderungen des sogenannten 2. Strafkammertages⁵ und hatten nicht nur den Weg in den Koalitionsvertrag gefunden, sondern wurden traurige Strafprozesswirklichkeit.

Durch diese sukzessive Beschneidung der Verteidigungsrechte wurde das ohnehin im Strafverfahren angelegte Machtverhältnis zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Verteidigung in eine deutliche Schieflage gebracht.⁶

Regelungen für eine kommunikative und transparente Verfahrensführung könnten einerseits die Verluste durch das vertiefte Machtgefälle kompensieren und andererseits den Gang des Verfahrens fördern (hierzu II. und III.).

Das BVerfG hatte in seinem Urteil zu der „Verständigung im Strafverfahren“⁷ den Gesetzgeber aufgefordert, die Praxis der Verständigung im Strafprozess „zu beobachten“. Die Studie von Altenhain/Jahn/Kinzig⁸ aus dem Jahr 2020 hat Defizite in der Verständigungspraxis offenbart und macht eine Reform des Instituts der Verständigung im Strafverfahren unumgänglich (hierzu IV.).

Zu beiden Themenbereichen hat der Rechtspolitische Arbeitskreis Schwanenwerder⁹ im Herbst 2024 getagt und (Gesetzes-)Vorschläge erarbeitet.

B. Kommunikative Einbindung anderer Verfahrensbeteiligter in die Verhandlungsleitung als Instrument eines effektiven und modernen Strafverfahrens

„Beim Reden kommen d'Leut zam.“ Dieses Sprichwort bedeutet, dass durch (offene) Kommunikation Menschen zueinander finden und Konflikte gelöst werden können. Eine effektive Kommunikation verlangt ein aktives Zuhören und eine klare Sprache. Eine einseitige Kommunikation „von oben herab“ oder mit der „Offenheit der Sphinx“ bewirkt in der Regel das Gegenteil.

Eine offene, kommunikative Verhandlungsleitung ist – unterhalb der, zwingend Kommunikation voraussetzenden, Verständigung im Sinne des § 257c dStPO – im Bewusstsein der Justizakteure sicherlich nicht flächendeckend angekommen. Der „justiziell dominierte Monolog“ ist durch einen modernen, am Dialog ausgerichteten Prozess zu ersetzen.¹⁰

¹ Auf der 7. gemeinsamen Arbeitssitzung der *Strafrechtskommission des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (StraKo)* und des *Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (Strauda)*, die am 27./28. 6. 2025 in Wien stattfand, durfte ich das Policy Paper des *Rechtspolitischen Kreises Schwanenwerder* zum Thema „Kommunikation und Verständigung im Strafprozess“ vorstellen.

² Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, BGBl I 2017/58.

³ Eine Synopse der geänderten Vorschriften findet sich hier <https://www.buzer.de/gesetz/5815/v209197-2017-08-24.htm> (zuletzt abgerufen am 15. 12. 2025).

⁴ G v 10. 12. 2019, BGBl I S 2121 (zuletzt abgerufen am 10. 11. 2025).

⁵ Vgl. hierzu die Dokumentation des 2. Strafkammertages vom 26. 9. 2017, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2018/05/Abschluss-Dokumentation-2.-Strafkammertag-2017-in-Wurzburg.pdf> (zuletzt abgerufen am 10. 11. 2025).

⁶ Ebenso *Rechtspolitischen Arbeitskreis Schwanenwerder*, *Mehr Kommunikation wagen!* (2025) 2; https://strafverteidigertag.de/wp-content/uploads/2025/10/PP-KuViStrVF_25.pdf (zuletzt abgerufen am 10. 11. 2025).

⁷ BVerfG 19. 3. 2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2013/03/rs20130319_2bvr262810.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 10. 11. 2025).

⁸ *Altenhain/Jahn/Kinzig*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess – Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (2020).

⁹ An dem *Rechtspolitischen Kreis Schwanenwerder* nehmen StrafverteidigerInnen sowie VertreterInnen der Strafrechtswissenschaft und anderer Disziplinen teil, um verbandsübergreifend und interdisziplinär aktuelle Fragen der Strafrechtspolitik zu diskutieren. An dem vorliegenden Papier zum Thema „Mehr Kommunikation wagen! Kommunikation und Verständigung im Strafverfahren“ haben mitgewirkt: Dr. Carolin Arnemann, Dr. Eren Basar, Prof. Dr. Jan Bockemühl, Stefan Conen, Prof. Dr. Robert Esser, PD Dr. Oliver H. Gerson, Prof. Dr. Michael Gubitz, Prof. Dr. Georg Güntge, Jes Meyer-Lohkamp, Markus Meißner, Dr. Toralf Nöding, Thomas Uwer.

¹⁰ Ähnlich Ignor, Die Zukunft des Strafverfahrens – Abschied vom Rechtsstaat? ZStW 2007, 927 (930).

C. Kommunikative Elemente

I. Grundsatz der kommunikativ-offenen Verhandlungsführung in § 238 Abs 1 dStPO

Der Arbeitskreis Schwanenwerder schlägt vor, § 238 Abs 1 dStPO zu ergänzen:¹¹

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden unter kommunikativer Einbindung der anderen Verfahrensbeteiligten.

Quasi „vor die Klammer gezogen“ wird in § 238 Abs 1 dStPO (neu) eine kommunikative Verhandlungsleitung für die gesamte Hauptverhandlung vorgeschlagen. Eine offene und kommunikative Verhandlungsführung ist der Verfahrensförderung dienlich und stellt eine „selbstverständliche Anforderung an eine sachgerechte Prozessleitung dar“.¹² Obwohl die Vorzüge einer solchen Verhandlungsführung bekannt sind, hat der Gesetzgeber an unterschiedlichen Stellen in der dStPO bisher nur kommunikative Versatzstücke eingeführt.¹³ Das gebotene und grundlegende Bekenntnis zur einer kommunikativen Verhandlungsführung ist als eine (weitere) Prozessmaxime zu verstehen. Eine offene und kommunikative Verhandlungsführung unter Einbeziehung der Prozessbeteiligten ist nicht lediglich eine Obliegenheit, sondern versteht sich als Ausdruck des Fair-trial-Grundsatzes im Sinne des Art 6 EMRK und Art 20 Abs 3 Grundgesetz. Die Subjektstellung des Beschuldigten wird gestärkt, und als Kehrseite werden Kommunikationsdefizite durch eine kommunikative Verhandlungsleitung minimiert. Nicht zielführende prozessuale Abläufe können dadurch präventiv verhindert werden; Ressourcen werden dadurch gespart, die Belastungen sämtlicher Beteiligter verringert und das Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit der Justizabläufe gesichert.¹⁴

II. § 238 Abs 2 dStPO – begründeter Gerichtsbeschluss erforderlich

§ 238 Abs 2 dStPO sieht einen Zwischenrechtsbehelf gegen Sachleitungsentscheidungen des Vorsitzenden vor. Wird eine derartige Sachleitungsentscheidung oder Vorabverfügung des Vorsitzenden beanstandet, so hat das Gericht auf Antrag zu entscheiden. Ziel dieses Zwischenrechtsbehelfs ist es, Fehler des Vorsitzenden im Rahmen der Instanz bereits zu korrigieren und dadurch Revisionen zu vermeiden.¹⁵

Begründungen des Gerichts fallen in der Praxis oft lediglich floskelhaft und hinsichtlich des Aussagegehalts unergiebig aus. Hier heißt es in der Regel: „Die Beanstandung wird aus den zutreffenden Gründen der Anordnung des Vorsitzenden zurückgewiesen.“

Derartige inhaltsleere Beschlüsse dienen in keinem Fall einer offenen und kommunikativen Verhandlung. Sie lassen eine Chancenabwägung des Antragstellers hinsichtlich eines weiteren bestimmten Prozessverhaltens nicht zu. Ferner läuft das Gericht Gefahr, dass sein Urteil in der Revision aufgehoben wird, weil die unzulängliche Begründung eine Überprüfung des Beschlusses verhindert.¹⁶

Damit derartige Kommunikationsdefizite nach Möglichkeit verhindert werden, müssen die Entscheidungsgründe jedenfalls aufzeigen, von welchen tatsächlichen Umständen das Gericht bei der Beurteilung der Maßnahme des Vorsitzenden ausgegangen ist und welche rechtlichen Leitsichtspunkte den Beschluss tragen.

§ 238 Abs 2 dStPO ist daher wie folgt zu ergänzen:¹⁷

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht durch begründeten Beschluss.

III. Fristsetzung zur Stellung von Beweisanträgen – aber bitte fair; § 244 Abs 6 S 3 dStPO

Aufgrund des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens¹⁸ im Jahr 2017 kann der Vorsitzende nach Abschluss der von Amts wegen geplanten Beweisaufnahme eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen setzen. Nach dieser Frist gestellte Beweisanträge können erst im Urteil verbeschiedet werden (§ 244 Abs 6 S 4 dStPO). Vor dieser Fristsetzung gestellte Beweisanträge müssen durch das Gericht noch nicht beschieden sein.¹⁹ Das Stellen von Beweisanträgen und die damit verbundene Möglichkeit, auf Tatsachenfeststellungen des Gerichts Einfluss nehmen zu können, stellt eine der zentralen Verteidigungsmöglichkeiten in einem fairen Strafprozess dar. Dabei stellt die Bescheidung über einen gestellten Beweisantrag ein zulässiges Mittel der Kommunikation zwischen Gericht und Verteidigung dar. Ein auf ein faires Verfahren bedachtes Gericht sollte die Verfahrensbeteiligten aber zumindest nach der geplanten, amtswegigen Beweisaufnahme nicht im Unklaren lassen dürfen. Dieses gilt insbesondere, wenn von der Möglichkeit zu Fristsetzung für (weitere) Beweisanträge nach § 244 Abs 6 S 3 dStPO Gebrauch gemacht wird!

¹¹ Rechtspolitischer Arbeitskreis Schwanenwerder, Mehr Kommunikation wagen! 10.

¹² BVerfG 19. 3. 2013, 2 BvR 2628/10.

¹³ So zB § 257b dStPO im Rahmen der Verständigung.

¹⁴ Rechtspolitischer Arbeitskreis Schwanenwerder, Mehr Kommunikation wagen! 11.

¹⁵ Vgl nur Schmitt/Köhler, StPO⁶⁸ (2025) § 238 dStPO Rz 9f.

¹⁶ Schneider in Barthe/Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung⁹ (2023) § 238 dStPO Rz 23.

¹⁷ Rechtspolitischer Arbeitskreis Schwanenwerder, Mehr Kommunikation wagen! 13.

¹⁸ Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, dBGBl I 2017/58.

¹⁹ Vgl nur Schmitt/Köhler, StPO⁶⁸ § 244 dStPO Rz 95c.

§ 244 Abs 6 S 3 dStPO soll eine solche Verpflichtung zur Verbescheidung vorsehen.²⁰

Nach Abschluss der an Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme und der Verbescheidung der bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Beweisanträge kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen.

IV. Verbescheidung von Verwertungswidersprüchen – § 257 Abs 4 dStPO

Ein Erklärungsrecht der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des Angeklagten sieht § 257 Abs 2 dStPO nach „jeder einzelnen Beweiserhebung“ bereits vor. Gleichzeitig sind Verwertungswidersprüche nach der Rechtsprechung des BGH²¹ spätestens zum Zeitpunkt des Erklärungsrechts nach § 257 Abs 2 dStPO anzubringen. Ansonsten kann das Verwertungsverbot revisionsrechtlich nicht mehr geltend gemacht werden. Die „Eile“, die die Rechtsprechung – zumindest beim verteidigten Angeklagten – verlangt, sieht die Rechtsprechung allerdings nicht auf der Seite des Gerichts. Eine Entscheidung über den erhobenen Verwertungswiderspruch soll nach Auffassung des dBGH²² im Rahmen der Hauptverhandlung nicht veranlasst sein.

Diese rein richterrechtliche Prozesslage verletzt die Verfahrensfairness. Der Angeklagte und die Verteidigung bleiben während der gesamten Hauptverhandlung darüber im Dunkeln, ob das Gericht dem Verwertungswiderspruch stattgibt oder nicht. Die Verteidigung ist unter Umständen gehalten, durch alternative Verteidigungsaktivitäten auf diese Ungewissheit zu reagieren. Eine offene und kommunikative Ausgestaltung dieser Prozesslage kann das Verfahren offenkundig fairer und effizienter gestalten.

§ 257 dStPO ist daher um einen Abs 4 zu ergänzen:²³

Beinhaltet die nach Abs 2 abgegebene Erklärung einen Verwertungswiderspruch gegen einen erhobenen Beweis, so ist dieser Verwertungswiderspruch zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber vor Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme, zu bescheiden.

Die Pflicht zur Bescheidung eines erhobenen Verwertungswiderspruchs dient auch der Sicherstellung der Beschuldigtenrechte aus Art 6 Abs 3 lit b EMRK.

V. Offen-kommunikative Verhandlung verlangt auch einen „Anspruch auf eine Zwischenbilanz“; § 257b dStPO

Abs 1: Das Gericht soll in der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten

erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.

Abs 2 (neu): Findet das Verfahren in der ersten Instanz vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht statt, so hat das Gericht den Stand des Verfahrens auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern.

In Abs 1 sollte die bisherige „Kann“-Vorschrift in eine „Soll“-Vorschrift abgeändert werden, um dem praktischen Bedürfnis nach mehr Transparenz und Kommunikation zu entsprechen.

In den grundsätzlich länger dauernden, aufwendigeren und rechtsfolgenintensiveren erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und den Oberlandesgerichten sollte eine Erörterungspflicht auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten eingeführt werden. Ein solcher „Anspruch auf eine Zwischenbilanz“ soll verhindern, dass ressourcenverschwendend zu vermeintlich streitigen Aspekten der Beweisaufnahme (weiter) verteidigt wird.²⁴ Ein „offenes Visier“ kann Ressourcen sparen und somit zu einem effizienten Prozess beitragen!²⁵

VI. Transparenz durch Dokumentation von Erörterungen zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht – ein Muss

Gemäß § 243 Abs 4 S 1, §§ 202a, 212 dStPO sind sämtliche richterlich geführten Gespräche, die eine mögliche Verständigung zum Gegenstand haben, aktenkundig zu machen und bekanntzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gespräche mit der Verteidigung oder mit der Staatsanwaltschaft geführt werden. In der forensischen Praxis werden hingegen Gespräche zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft nicht aktenkundig gemacht. Dies bedarf einer Klarstellung! Nur durch eine Dokumentationsverpflichtung sämtlicher Gespräche mit sämtlichen Verfahrensbeteiligten wird die zwingend notwendige Transparenz erzielt.

D. Vorschläge zur gesetzlichen Modernisierung der Verständigung

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 19. 3. 2013 die Vorschriften des Verständigungsgesetzes als mit dem

²⁰ Rechtspolitischer Arbeitskreis Schwanenwerder, Mehr Kommunikation wagen! 14.

²¹ Ständige Rsp seit BGH 5 StR 190/91 BGHSt 38, 214 ff; sog Widerspruchs-lösung; vgl zur Forderung nach einer Zustimmungslösung nur Bockemühl, Wider die „Widerspruchslösung“ – Ein Plädoyer für die Kodifizierung einer „Zustimmungslösung“, in: Putzke/Brögeler/Scheinfeld (Hrsg), Festschrift für Neuhaus (2025) 133 (133 ff).

²² BGH 1 StR 466/05 NStZ 2007, 719.

²³ Rechtspolitischer Arbeitskreis Schwanenwerder, Mehr Kommunikation wagen! 19.

²⁴ So auch Kudlich in: Schneider (Hrsg), Münchner Kommentar zur StPO II² (2024) § 257b dStPO Rz 9.

²⁵ Rechtspolitischer Arbeitskreis Schwanenwerder, Mehr Kommunikation wagen! 23.

Grundgesetz (noch) vereinbar erachtet.²⁶ Das höchste deutsche Gericht hat allerdings auch deutliche Worte zur Praxis in deutschen Gerichtssälen gefunden und die (weitere) Beobachtung des Vollzugs der Verständigungsregelungen angemahnt.²⁷

Die Studie von *Altenhain/Jahn/Kinzig*²⁸ aus dem Jahr 2020 hat weiterhin Defizite in der Verständigungspraxis offenbart und macht eine Reform des Instituts der Verständigung im Strafverfahren unumgänglich.

I. Verständigung nach veränderter Bewertung des Anklagevorwurfs

Den Regelungen der Verständigung wurde immer wieder fehlende Praxistauglichkeit nachgesagt.

§ 257 c Abs 2 dStPO bestimmt de lege lata ausdrücklich, dass „nur die Rechtsfolgen“²⁹ Gegenstand einer Verständigung sein dürfen und der „Schuldspruch“³⁰ dies nicht sein darf. Die Strafrechtspraxis hat diese Formulierung in weiten Teilen so verstanden, dass das Gericht bei Verständigungsvorschlägen stets an die rechtliche und tatsächliche Wertung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses gebunden ist. Tatsächlich verbietet § 257 c Abs 2 S 3 dStPO aber lediglich ein „Aushandeln des Schuldspruchs“. Das Gericht ist nicht gehindert, andere tatsächliche und rechtliche Wertungen zugrunde zu legen, die von der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluss abweichen. Dies hat der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen ebenfalls ausdrücklich so gesehen.³¹

Der entscheidende Unterschied zwischen einer zulässigen oder unzulässigen Verständigung abseits der Anklagevorwürfe besteht de lege lata darin, dass man eine abweichende tatsächliche oder rechtliche Wertung nicht (konsensual) vereinbaren kann, es hingegen aber zulässig ist, einem Verständigungsvorschlag eine abweichende tatsächliche oder rechtliche Wertung zugrunde zu legen, die der aktuellen Würdigung des aktuellen Stands der Beweisaufnahme durch das Gericht entspricht.

„Denn es ist dem Gericht unbenommen, im Sinne einer transparenten und kommunikativen Verhandlungsführung ein mögliches Prozessergebnis bei einem Geständnis des Angeklagten in Aussicht zu stellen, solange damit keine endgültige Festlegung oder Zusage verbunden ist.“³²

Die Unsicherheiten in der Praxis sollten durch eine gesetzgeberische Klarstellung beseitigt werden. Die Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Bewertung ist vorher mit einem Hinweis nach § 265 dStPO zum Ausdruck zu bringen.

Eine solche Regelung, die in einen neuen § 257 c Abs 2 S 2 dStPO gekleidet würde, könnte wie folgt lauten:

Eine Verständigung über die Rechtsfolgen ist auch dann zulässig, wenn das Gericht in der Hauptverhandlung zuvor durch einen rechtlichen Hinweis im Sinne des § 265 StPO eine vom Eröffnungsbe-

schluss abweichende vorläufige tatsächliche oder rechtliche Bewertung zum Ausdruck gebracht hat.

II. „Noli me tangere“ – Verbot der reformatio in peius auch nach Verständigungsurteil

Überlegungen, das Rechtsmittelsystem bei Urteilen, die auf einer geschlossenen Verständigung basieren, dahingehend einzuschränken, dass das Verbot der reformatio in peius aufgehoben oder eingeschränkt wird, sind grundsätzlich abzulehnen.

Mit dem Verständigungsgesetz hat der Gesetzgeber sich unmissverständlich dafür entschieden, dass in Fällen der Verständigung die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln nicht beschränkt ist und insbesondere auch nicht vereinbart werden darf.³³ Dieses lässt sich zwanglos den Regelungen in § 302 Abs 1 S 2 dStPO (kein Rechtsmittelverzicht bei vorausgegangener Verständigung) und § 35 a S 3 dStPO (Freiheit, Rechtsmittel einzulegen) entnehmen.

An dieser grundlegenden gesetzgeberischen Intention sollte angesichts des diffizilen Verständigungssystems festgehalten werden. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 19. 3. 2013³⁴ hervorgehoben, dass die Überprüfbarkeit im Rechtsmittelweg ein wesentlicher Umstand im System der Verständigung ist.

²⁶ BVerfG 19. 3. 2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 – StV 2013, 353 ff (Niemöller/Weigend); Beulke/Stoffer, Bewährung für den Deal? Konsequenzen des BVerfG-Urteils vom 19. März 2013 für die Verständigungspraxis in deutschen Gerichtssälen, JZ 2013, 662 (662 ff); Bockemühl, StPO – AUSVERKAUF, von Mauschelhausen nach Karlsruhe, BRAK-Magazin 2013, 13 (13); Fischer, Die Deal-Entscheidung. Polemik über die rassenden Federn der Justiz, in FS Kühne (2013) 203; Kudlich, Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit – die Entscheidung des BVerfG zur strafprozessualen Verständigung, NStZ 2013, 379 (379 ff); Knauer, Die Entscheidung des BVerfG zur strafprozessualen Verständigung (Urteil vom 19. 3. 2013 – 2 BvR 2628/10–2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NStZ 2013, 295) – Paukenschlag oder Papiertiger? NStZ 2013, 433 (433 ff).

²⁷ BVerfG 19. 3. 2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 Rz 121; Beulke/Stoffer, JZ 2013, 662 (662 ff) sprechen in ihrer Anm zur Entscheidung des dBVerfG zutreffend davon, dass die Regelung „unter Bewährung“ steht.

²⁸ Altenhain/Jahn/Kinzig, Praxis der Verständigung im Strafprozess – Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009.

²⁹ So § 257 c Abs 2 S 1 dStPO.

³⁰ So § 257 c Abs 2 S 3 dStPO.

³¹ BGH 12. 12. 2023, 3 StR 210/13, Rz 18–20; BGH 25. 11. 2015, 1 StR 79/15 BGHSt 61, 43.

³² BGH 14. 7. 2022, 3 StR 455/21 Rz 29 mwN (hier außerhalb einer förmlichen Verständigung).

³³ Stuckenberg in Löwe/Rosenberg (Hrsg.), StPO²⁷ (2020) § 257 c dStPO Rz 35.

³⁴ BVerfG 19. 3. 2013, 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10 und 2 BvR 2155/11 Rz 114.